



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 18.09.2023

Antrag:
Regionale Grünzüge 2: Regionale Grünzüge flächenscharf festlegen

Die Stadt München setzt sich bei der bayerischen Staatsregierung als Verordnungsgeberin des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie dem Regionalen Planungsverband, der den Umfang der Regionalen Grünzüge festlegt, dafür ein, dass die Regionalen Grünzüge der Planungsregion 14 München auf dem heutigen Stand flächenscharf festgelegt werden, sodass der Grenzverlauf klar ist.

Grundlage ist die Begründung des Regionalplans (abgerufen 17.09.2023), Abschnitt ‚Zu Z 4.6.1‘ (Seite 12 bis 17) Regionale Grünzüge, insbes. Seite 16: *„Regionale Grünzüge sollen gemäß Ziel B II Z 4.6.1 über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden.“*

Begründung:

Das bisher von der Verordnungsgeberin gewollte Fehlen der Flächenschärfe wird in der Regel zu Ungunsten der regionalen Grünzüge ausgelegt nach dem Motto: ‚Ein bisschen was können wir hier und da schon wegnehmen – es ist ja immer noch ein Grünzug.‘ Selbst wenn er nur noch 1 Meter breit ist, ist der Grünzug formal noch ein Grünzug, der eine gewisse, wenn auch verschwindend geringe Funktionalität hat.

Mit jedem Bauvorhaben am Rande eines regionalen Grünzugs schrumpft dessen Größe und damit die Bezugsgröße für das nächste und jedes weitere Bauvorhaben am Rande des dann noch verbliebenen Grünzugs – so lange, bis praktisch nichts mehr da ist. Wir brauchen also feste Grenzen, die verhindern, dass die Flächen immer kleiner werden und die Bezugsgrößen für kommende Vorhaben weiter sinken.

Das Kapitel BII (Begründung) des Regionalplans erläutert unter ‚Zu Ziel 4.6.1‘, warum Regionale Grünzüge zu schützen sind. Dennoch entledigt sich der Freistaat Bayern zugleich der Verantwortung, da die Kommunen die Grünzüge eigenständig ‚verwalten‘, weil sie in der Verbandsversammlung bzw. im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands selbst über die Flächen der Regionalen Grünzüge entscheiden und außerdem via Bauleitplanung praktisch selbst bestimmen können, welche Flächen sie noch als dem Grünzug zugehörig betrachten und welche nicht.

So heißt es in der Antwort der Staatsregierung auf eine schriftliche Anfrage (Drucksache 18/8938 Bay. Landtag) zum Regionalen Grünzug Gleißental/Hachinger

Tal:

*„3. a) Kann nachgewiesen werden, dass die Funktion des regionalen Grünzugs (Gleißental/Hachinger Tal) in seiner Funktion als Frischluftschneise trotz Schmälerung durch evtl. Bebauung (z. B. des Kapellenfelds) erhalten bleibt?
[Antwort] Der Nachweis, ob ein Vorhaben den Funktionen eines regionalen Grünzugs entgegensteht, ist im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde zu führen. Der Staatsregierung liegen dazu keine Unterlagen vor.“*

*„b) Wie lässt sich ein regionaler Grünzug flächenscharf sichern?
[Antwort] Nur auf der Ebene der Bauleitplanung können Städte und Gemeinden flächenscharfe Freiraumsicherungsinstrumente darstellen bzw. festsetzen.“*

Da ist das Baugesetzbuch (BauGB) nur ein schwaches Korrektiv (siehe o.g. Anfrage, Punkt 6a): *„Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.“* https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1.html

Unklarheiten und Interessenkonflikte der Kommunen

Bisher muss die Kommune aufzeigen, dass von ihr genehmigte Vorhaben nicht die Funktionen des Grünzugs beeinträchtigen. In der Praxis findet dieser Nachweis so aber nicht statt. Ein objektives Gutachten erstellen zu lassen ist aufwendig und kompliziert. Die meisten Kommunen im Raum München wollen maximal bauen. Wenn die Kommune ein Gutachten erstellen lässt, wird daher oft ‚der Bock zum Gärtner‘. Häufig kommen die Gutachten, auf die sich Kommunen bei Bauvorhaben beziehen, sogar von den Bauwerbern. Fragte man einen Umweltverband, sähe dessen Gutachten ganz anders aus.

Es ist also nicht klar, welche Flächen im Grünzug liegen. Es gibt auch keine objektiven Parameter dafür, wann genau eine Beeinträchtigung vorliegt. Deshalb geht die Verkleinerung immer weiter. Die Folgen für kommende Generationen sind dramatisch.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat aber in seinem Klima-Urteil vom 24. März 2021 deutlich gemacht, dass wir die Lebensgrundlagen und damit die Grund- und Freiheitsrechte unserer Nachfahren durch unser heutiges Verhalten nicht einschränken dürfen. Das heißt, dass wir heute nicht alles haben können, was wir uns wünschen. Wenn wir unsere Grünzüge als Kalt- und Frischluftschneisen scheinbarweise per ‚Salamitaktik‘ schrumpfen, tun wir aber genau das.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 (Leitsatz 4): *„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“*

Leitsatz 2a: *„Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen*

Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“

Leitsatz 2b: „Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebenen besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Beispiel ‚Bioklima‘

In Ziel 7.1.4 des LEP und in Ziel 4.6.1 des Regionalplans ist als Funktion der regionalen Grünzüge genannt: „... *Verbesserung des Bioklimas*...“ Und nicht etwa: Der Zustand des Bioklimas darf sich nach und nach verschlechtern. Es entbehrt jeder Logik, dass eine schleichende Verkleinerung des Grünzugs das Bioklima gleich hält oder sogar verbessert.

Das Ausnutzen der Unklarheiten und der Flächenunschärfe zur Verkleinerung eines Grünzugs für Bauzwecke verstößt also gegen die Vorgaben von LEP und Regionalplan und ist damit unzulässig.

Die fehlende Flächenschärfe führt zum schleichenden Tod der Regionalen Grünzüge, ohne dass die Stadt München bis dato irgendetwas dagegen unternimmt – obwohl gerade München besonders große Probleme durch Klimaerwärmung und Trockenheit bekommt.

Initiative:

Dirk Höpner, Planungspolitischer Sprecher

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender